

# Richtlinien der Stadt Münster zur finanziellen Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit

(vom 13. September 2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16. Februar 2011)

## **1. Grundsatz**

Im Rahmen der durch den Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel und mit Zuwendungen privater Spender, die der Stadt für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, fördert die Stadt Münster nach Maßgabe dieser Richtlinien die kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Ziel ist es, entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung zu fördern, Veränderungen im persönlichen Alltagshandeln zu bewirken, das Verständnis für die unterschiedlichen Entwicklungen zu fördern und solidarisches Handeln anzubahnen und umzusetzen.

Ziel ist es, durch lokale Initiativen unter Berücksichtigung globaler Ziele eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 zu fördern. Maßnahmen sollen dazu dienen, entwicklungspolitisches Engagement in Münster und mit Partnern in der Einen Welt zu vernetzen, weiterzuentwickeln und effektiver zu gestalten.

Dabei soll die Bevölkerung für Fragen der sozialen Gerechtigkeit und des interkulturellen Lernens sensibilisiert und ehrenamtliches Engagement gestärkt werden. Vorhaben sollen zu einer echten Chancengleichheit und wirklichen Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen.

Gefördert werden können Vorhaben der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit in Münster, die

- den Zusammenhang zwischen lokalem Handeln und dessen globalen Auswirkungen deutlich machen und darauf gerichtet sind, Alltagshandeln von Personen und Institutionen zu verändern,
- eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 voran treiben,
- friedenssicherndes und humanitäres Handeln stärken,
- für soziale Solidarität zwischen allen Einwohner/innen eintreten, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status,
- der Vernetzung entwicklungspolitischen Engagements dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen aus Münster bzw. mit Arbeitsschwerpunkt Münster. Städtische Ämter können keine Mittel nach diesen Richtlinien erhalten. Grundsätzlich sind anderweitige Fördermöglichkeiten vorrangig zu prüfen und im Rahmen des Möglichen voll auszuschöpfen. Sofern für einen Antragsteller/eine Antragstellerin verschiedene Fördermöglichkeiten durch die Stadt Münster in Betracht kommen, erfolgt im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachämtern. Eine Förderung von mehr als 100% der beantragten Summe durch die verschiedenen Fachämter wird ausgeschlossen.

## **3. Antragstellung**

Für die Beantragung von Fördermitteln sind die in der Geschäftsstelle erhältlichen und im städtischen Internet abrufbaren Antragsformulare zu verwenden.

## **4. Fördermöglichkeiten**

### **4.1 Förderung von Projekten**

#### **4.1.1 Förderung von Projekten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe**

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit kann für ein Förderjahr ein Schwerpunktthema beschließen, zu dem während eines festgelegten Zeitraumes im zweiten Halbjahr eine entwicklungspolitische Veranstaltungsreihe durchgeführt wird. Der Beschluss über das Schwerpunktthema soll bis zum 31.01. gefasst werden. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe wird eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen und Initiativen angestrebt, um Synergie-Effekte zu nutzen und einen effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Gelder zu ermöglichen.

##### Antragsverfahren:

Anträge auf Projektförderung im Rahmen einer Veranstaltungsreihe sind jeweils bis zu einem vom Beirat festzulegenden Zeitpunkt bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, einzureichen. Im Antrag ist zu erläutern, wie sich das Projekt in den Rahmen der Veranstaltungsreihe einfügt, ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

Der Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit entscheidet, welche Projektvorschläge in die Veranstaltungsreihe einbezogen werden. Er legt das Programm und den Ablauf der Veranstaltungsreihe fest. Die Werbung für die Veranstaltungsreihe erfolgt für alle Projekte gemeinsam. Die einzelnen Projektträger/innen müssen sich in diesen Rahmen einfügen und sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung ihres Projektes sowie für die zweckentsprechende Verwendung des zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei Kooperation mehrerer Antragsteller/innen an einem gemeinsamen Projekt oder einer Projektreihe kann als Ausnahme ein Mehrfaches der Zuschusshöhe nach Ziffer 4.1.3.1 gewährt werden, wenn dies aufgrund des Projektumfanges erforderlich ist.

#### **4.1.2 Förderung von Einzelprojekten**

Sofern in einem Förderjahr eine Veranstaltungsreihe nach Ziffer 4.1.1 durchgeführt wird, ist eine Förderung von Einzelprojekten davon abhängig, ob nach Förderung der Veranstaltungsreihe im zweiten Halbjahr noch entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Einzelprojekte können z. B. durchgeführt werden in Form von

- Informationsveranstaltung als Abend- oder Tagesveranstaltung
- Wochenendseminar
- Workshop
- Ausstellung
- Film-, Video-, Diavortrag
- Kulturveranstaltung
- Erstellung von Informationsmedien

Einzelprojekte sind – wo immer möglich in Kooperation mit anderen entwicklungspolitisch tätigen Initiativen - grundsätzlich in Münster durchzuführen. Die Projektverantwortlichen und die Teilnehmer/innen sollen Einwohner/innen aus Münster sein. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

Antragsverfahren:

Anträge auf Einzelprojekte sollten spätestens drei Wochen vor Projektbeginn bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, vorliegen. Alle Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates für kommunale Entwicklungszusammenarbeit eingegangen sind, werden in der folgenden Sitzung beraten.

Jeder Antrag soll eine detaillierte Beschreibung des Projektes beinhalten und das Projektziel aufzeigen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

**4.1.3 Voraussetzungen/Bedingungen für eine Projektförderung:**

**4.1.3.1** Für jedes Projekt nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 wird maximal ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt. Eine höhere Bezuschussung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

**4.1.3.2** Der Eigenanteil an den Gesamtkosten soll mindestens 25 % des Zuschusses betragen.

**4.1.3.3** Des Weiteren gelten folgende Richtwerte für die Höhe der förderungswürdigen Kosten:

- Bei Fahrtkosten für Referenten/ Referentinnen ist von den Kosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, auszugehen.
- Als Kosten für Referenten/ Referentinnen sind als Tagesrichtwert 130 € anzusehen, für die Seminarleitung 150 € und für Künstlergagen insgesamt 150 €.

Höhere Kosten können nur im besonders begründeten Ausnahmefall anerkannt werden.

**4.1.3.4** Zahlungen an Mitglieder der Organisation des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. einer beteiligten Institution sollen sich auf eine Entschädigung des tatsächlich entstandenen Aufwandes beschränken. Es dürfen insbesondere keine Honorarzah- lungen als Kosten geltend gemacht oder bezuschusst werden.

**4.1.3.5** Nach Abschluss des Projektes muss innerhalb von 8 Wochen vom Antragsteller/ von der Antragstellerin ein Verwendungsnachweis (mit Originalbelegen bzw. mit beglaubigten Kopien) sowie ein kurzer Auswertungsbericht bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Ent- wicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, eingereicht werden.

Werden Auswertungsbericht und Belege nicht fristgerecht oder unvollständig einge- reicht, so kann dies zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung des bewilligten Zuschusses und zur Aussetzung weiterer Fördermittel führen.

**4.1.3.6 Auszahlung:**

Der Zuschuss wird in der Regel nach Beendigung des Projektes und nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Ergibt sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Reduzierung der Ge- samtkosten oder eine Erhöhung der Einnahmen gegenüber den Angaben im Antrag, wird der Zuschuss um diesen Betrag gekürzt. Sollte eine zweckentsprechende Ver- wendung nicht nachgewiesen werden, werden die Mittel ganz oder teilweise zu-

rückgefordert. Des Weiteren wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.

## **4.2 Institutionelle Förderung**

**4.2.1** Durch die „Institutionelle Förderung“ werden sog. „laufende Kosten“ bezuschusst. Dazu zählen speziell Personalkosten, Mietkosten, Kosten für die Bürounterhaltung und sonstige Sachkosten.

Ziel der „Institutionellen Förderung“ ist es, längerfristig angelegte Netzwerke mit Multiplikatorfunktion zu unterstützen. Sie soll den Aufbau oder den Erhalt bestehender Infrastrukturen für die entwicklungspolitische Arbeit in Münster absichern und ehrenamtliches Engagement fördern.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **4.2.2 Antragsverfahren:**

Über Anträge auf „Institutionelle Förderung“ berät der Beirat einmal jährlich, jeweils in der ersten Jahreshälfte des Förderjahres. Anträge sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, einzureichen.

Anträge können jeweils nur bezogen auf das Förderjahr gestellt werden.

### **4.2.3 Voraussetzungen/Bedingungen für eine Institutionelle Förderung:**

**4.2.3.1** Antragstellende Organisationen müssen eine mindestens 3jährige kontinuierliche Tätigkeit in der entwicklungspolitischen Arbeit in Münster nachweisen. Dazu ist aufzuzeigen, welche Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten in den letzten 3 Jahren bestanden und inwieweit es eine Einbindung in kommunale entwicklungspolitische Zusammenhänge gab. Es ist darzustellen, auf welche Weise diese Arbeit fortgesetzt werden soll. Des Weiteren ist die Zielgruppe/ der Adressat der Arbeit zu benennen. Ferner sind die Einnahme-/Ausgabe-Bilanzen der letzten 3 Jahre und ein Jahresplan über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben im Förderjahr vorzulegen.

**4.2.3.2** Als Zuschuss zur „Institutionellen Förderung“ kann maximal ein Betrag in Höhe von 2.000 € pro Antragsteller/ Antragstellerin gewährt werden. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

**4.2.3.3** Zum Jahresschluss – spätestens bis zum 01. März des Folgejahres – ist ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Fördermittel bei der Stadt Münster, Amt des Rates und des Oberbürgermeisters, Geschäftsstelle Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit, 48127 Münster, vorzulegen. In dem Bericht muss mindestens folgendes enthalten sein:

- vollständige, von den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen des Vereins/ der Gruppe/ der Initiative abgezeichnete Einnahme-/Ausgabe-Bilanz der Institution während des Förderjahres (einschl. Angaben zum Stellenplan, d.h. Zahl der hauptamtlich beschäftigten Personen und deren Wochenstundenzahl; Angaben zu Fördermitteln Dritter; sonstige Einnahmen/ Ausgaben der Institution),
- Stellungnahme, inwieweit die gesteckten Ziele der Institution innerhalb des Jahres erreicht worden sind bzw. welche Ziele aus welchem Grunde nicht erreicht werden konnten.

Wird der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, so kann dies zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung des bewilligten Zuschusses und zur Aussetzung weiterer Fördermittel führen.

#### **4.2.4 Auszahlung:**

Zuschüsse werden umgehend nach der Bewilligung auf das vom Antragsteller/ von der Antragstellerin angegebene Konto ausgezahlt.

Ergibt sich nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Des Weiteren kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert haben. Des Weiteren wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.

### **5. Zuständigkeit**

- 5.1** Die Zuständigkeit zur Vergabe der Zuschüsse nach diesen Richtlinien obliegt nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster dem Hauptausschuss nach Vorberatung im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit.
- 5.2** Sofern der beantragte Zuschuss für ein Projekt unter 500 € liegt, wird die Zuständigkeit auf den Oberbürgermeister übertragen. Vor der Entscheidung ist die Arbeitsgruppe „Projektförderung für kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ zu hören. Über gewährte Zuschüsse ist der Beirat jeweils in der folgenden Sitzung zu unterrichten.
- 5.3** Die Arbeitsgruppe „Projektförderung für kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ setzt sich aus bis zu 4 vom Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu benennenden Personen, die Mitglied des Beirates sein müssen, zusammen. Es ist gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in zu benennen; diese/r muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit sein.

### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten in dieser Fassung ab 16.02.2011.